

Bundesland

Vorarlberg

Kurztitel

Schischulgesetz

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 55/2002

§/Artikel/Anlage

§ 16

Inkrafttretensdatum

13.09.2002

Außerkrafttretensdatum

13.04.2010

Text

§ 16

Versicherungspflicht

- (1) Die Schischule hat ihre Lehrkräfte gegen Haftpflicht zu versichern.
- (2) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die Berufsgefahren der Lehrkräfte durch Verordnung die Mindestversicherungssumme zu bestimmen.
- (3) Die Einhaltung der Versicherungspflicht ist vom Schilehrerverband zu überwachen.